

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Bürgerinitiative Pro Oespeler Lebensraum e.V.
c/o Frau Judith Zimmermann und Frau u.
Menke-Thrun
Salinger Weg 10

44 149 Dortmund

Gebäude: Katharinenstraße 9
Zimmer: 214 a
Auskunft erteilt: Anne Sibbe-Kozlowski
Telefon: (0231) 50-25995
Telefax: (0231) 50-23876
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.06.02
Mein Zeichen: 63/2-3-28192
Datum: 25.06.2002

**Mobilfunkanlage in Dortmund-Oespel
Hier: Ihr Widerspruch vom 12.06.02**

Sehr geehrte Frau Zimmermann,
sehr geehrte Frau Menke-Thrun,

dem Bauordnungsamt liegt unter dem Aktenzeichen 63/2-3-28192 ein Vorbescheid für die Errichtung eines 36,50 m hohen Fernmeldeturmes auf dem genannten Grundstück, Gemarkung Eichlinghofen, Flur 04, Flurstück 182, vor. Der Fernmeldeturm soll dem Netzaufbau für Richtfunk- und Mobilfunkanlagen dienen.

Das Antragsgrundstück liegt im Außenbereich. Die Errichtung von selbstständigen Antennenanlagen im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 privilegiert. Insoweit ist das Vorhaben unter dem planungsrechtlichen Aspekt zulässig. Inwieweit das Vorhaben anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht oder widerspricht wird zur Zeit unter Beteiligung betroffener externer und interner Stellen geprüft. Da die Prüfung des Antrages noch nicht abgeschlossen ist, kann z.Zt. keine Aussage über den Ausgang des Prüfverfahrens gemacht werden.

Ich möchte Ihnen aber mitteilen, dass gemäß § 75 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) eine Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Für den Fall, dass das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, besteht seitens des Antragstellers ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung.

Ein Widerspruch ist nur gegenüber einem Verwaltungsakt, im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, statthaft.

Ein entsprechender Verwaltungsakt (Vorbescheid) gegen den sich Ihr Widerspruch vom 12.06.02 richten könnte, besteht im vorliegenden Fall noch nicht.

Nach Erteilung eines entsprechenden Vorbescheides erhalten Sie weitere Informationen, so dass Sie dann die Möglichkeit des Rechtsmittels erhalten.

■ Sie können mit uns sprechen:
dienstags
8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags 13.00 bis 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

■ Sie erreichen uns:
mit allen Stadtbahnlinien
Haltestelle Kampstraße
und mit der S - Bahn (Hauptbahnhof)

■ Unsere Bankverbindungen:
Stadtparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99)
Konto Nr. 001 044 044
Postbank (BLZ 440 100 46)
Konto Nr. 4645 - 468

In Ihrem Schreiben äußern Sie Ihre Sorgen über mögliche gesundheitliche Auswirkungen der Mobilfunkstation. Ich kann Ihre Ängste und Sorgen nachvollziehen und möchte Ihnen dazu einige Ausführungen zu der derzeitigen rechtlichen Sachlage geben.

Bislang konnte weder ein allgemein anerkannter und lückenloser Nachweis der Unschädlichkeit der elektromagnetischen Felder des Mobilfunks erbracht werden, noch konnten bisher eindeutige Kriterien aufgezeigt werden, ab welchem Grenzwert gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen definitiv ausgeschlossen sind.

Der Gesetzgeber hat die Belange des Immissionsschutzes im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern in einer Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Diese Verordnung (26. BImSchV -Verordnung über elektromagnetische Felder-) nennt Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder und setzt damit den Maßstab für die Genehmigung u.a. Mobilfunkanlagen. Die zuständige Behörde für die Genehmigung von Mobilfunkstationen ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP). Die RegTP errechnet für die Genehmigungen, den erforderlichen Sicherheitsabstand. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Anlagendaten und der Grenzwerte, die in der 26. BImSchV festgelegt sind. Diese Daten werden in einer Standortbescheinigung niedergelegt. Damit ist der immissionsschutzrechtliche Teil der Genehmigung einer Mobilfunkanlage abgeschlossen. Die Gerichte erkennen zur Zeit die Grenzwerte der 26. BImSchV als ausreichenden Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen elektromagnetischer Felder an. Aus diesem Grund wird in der Rechtsprechung bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der sog. Nachbarnschutz der Bürger gegen das Errichten einer Sendeanlage derzeit grundsätzlich abgelehnt.

Kann ein Mobilfunkbetreiber die Standortbescheinigung für die in Rede stehende Mobilfunkanlage vorweisen, hat die Kommune keine Möglichkeit, aus Gründen des Gesundheitsschutzes die Aufstellung eines Sendemastes zu untersagen.

Abschließend möchte ich noch erwähnen, dass, wie wir unschwer feststellen, das mobile Telefonieren, auch im privaten Bereich immer mehr Bestandteil des täglichen Lebens. Ende 2000 telefonierten rund 50 Millionen Menschen in Deutschland mobil. Die ständig wachsende Anzahl der Mobilfunknutzer zieht damit auch einen steten Ausbau des Netzes nach sich.

Mit freundlichen Grüßen
In Auftrag

Hofmeister
Lfd. Städt. Baudirektor

